

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale  
Wahlbeamte  
(VwV-KomDKfz)  
Vom 20. April 2006**

Aufgrund von § 8 Nr. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ([SächsBesG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

**I.  
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, die von einem Träger der kommunalen Selbstverwaltung unterhalten und betrieben werden, durch kommunale Wahlbeamte. Fahrten, die dienstlich veranlasst sind, sind keine Privatfahrten.

**II.  
Private Benutzung durch kommunale Wahlbeamte**

1. Dienstkraftfahrzeuge dürfen auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptorgans oder des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses für Privatfahrten – dazu gehören auch Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle – benutzt werden.
2. Soweit kommunalen Wahlbeamten die private Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges gestattet ist, wird der wirtschaftliche Wert der Privatfahrten nicht auf die Besoldung angerechnet. Führt eine Privatfahrt über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Entschädigung für die außerhalb des Gebietes gefahrene Strecke in Höhe der unter Nummer 8.1 und Nummer 8.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung ([VwV-DKfz](#)) vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDR. S. S 797), festgelegten Sätze zu zahlen.
3. Bei Inanspruchnahme eines Fahrers für Privatfahrten mit Übernachtung werden die Übernachtungskosten und ab dem zweiten Tag zusätzlich das Tagesgeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.
4. Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die unentgeltliche private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, bleiben unberührt.

**III.  
Entsprechende Anwendung**

Im Übrigen wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung empfohlen, unter Berücksichtigung organisatorischer Unterschiede entsprechend der [Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung](#) zu verfahren.

**IV.  
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Dresden, den 20. April 2006

**Der Staatsminister des Innern  
Dr. Albrecht Buttolo**

---

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden  
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern

vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339)